

Uhrmacherinnung Berlin

Berlin C 2, den 15. Juli 1941.
Wallstraße 68, I.

Betrifft: Gehilfenprüfung.

Die Lehrlinge, die im Herbst ihre Lehrzeit beenden, haben ihren Antrag bis zum 10. August 1941 bei der Uhrmacherinnung Berlin, Berlin C 2, Wallstraße 68, I., einzureichen. Dem Antrag auf Zulassung zur Gehilfenprüfung sind beizufügen:

1. ein selbstgeschriebener Lebenslauf mit einer Erklärung über die arische Abstammung,
2. der Lehrvertrag oder die Lehranzeige,
3. das vorläufige, vom Lehrherrn auszustellende Lehrzeugnis,
4. die vorhandenen Zwischenprüfungszeugnisse,
5. Berufsschulzeugnisse, Zeugnisse von Lehrgängen usw.,
6. die Prüfungsgebühren von 8 RM,
7. die Werkgebühren von 14 RM.

Wochenschau der „U“-Kunst

Beschränkung im Postdienst nach Rumänien

Im Postdienst nach Rumänien sind zur Zeit von der Beförderung gewöhnliche Briefe, eingeschriebene Privatbriefe, Warenproben, Päckchen, Wertbriefe und Wertpakete ausgeschlossen. Demnach sind nur zugelassen: einfache Postkarten und Drucksachen (jedoch keine Besuchskarten), Einschreibebriefe mit Akten und Aktenabschriften ohne persönliche Mitteilungen und Einschreibebriefe von Handels- und Industrieunternehmungen, die keine persönlichen Mitteilungen enthalten. Zugelassen sind ferner Postpakete ohne Wertangabe und Postanweisungen. Die rumänische Post haftet nicht mehr für die Postsendungen, Dienstsendungen von Behörden und Diplomatsendungen unterliegen keinerlei Beschränkungen. Die Anschriften der Postsendungen und die Schriftstücke dürfen nur in deutscher, französischer, italienischer und rumänischer Sprache abgefaßt werden.

Die Handwerkskammer Straßburg gibt bekannt:

Verordnung über die Verleihung der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen im Handwerk im Elsaß vom 6. Juni 1941

Zur Regelung der Verleihung der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen wird verordnet, was folgt:

§ 1

Die widerrufliche Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen im Handwerk wird von der Handwerkskammer verliehen.

§ 2

Gegen die Entscheidung der Handwerkskammer ist innerhalb von zwei Wochen die Beschwerde an den Chef der Zivilverwaltung — Finanz- und Wirtschaftsabteilung — zulässig.

§ 3

Mit der Durchführung dieser Verordnung wird die Handwerkskammer betraut.

Straßburg, den 6. Juni 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß,
Finanz- und Wirtschaftsabteilung:

Köhler.

Der neue Lehrvertrag der Handwerkskammer Straßburg

In Durchführung der Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung — Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung — über die Berufsausbildungsordnung und das Prüfungswesen im Handwerk vom 24. März 1941 gelangt mit dem heutigen Tage der den veränderten politischen Verhältnissen angepaßte neue Lehrvertrag der Handwerkskammer Straßburg zur Ausgabe.

Der neue Lehrvertrag unterscheidet sich in seiner jetzigen Fassung im wesentlichen von dem bisherigen durch gesetzliche Bestimmungen, die den Charakter des Lehrverhältnisses als Erziehungs- und Ausbildungsverhältnis zwischen Lehrherrn und Lehrling besonders unterstreichen. Von diesen für den elsässischen Handwerker größtenteils neuen Bestimmungen seien die wichtigsten hier kurz zusammengefaßt:

Die Einstellung von Lehrlingen erfolgt nur noch mit Zustimmung des Arbeitsamtes. Jeder Lehrmeister und jeder Lehrling muß die fachlichen Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens besitzen. Sie werden von der zuständigen Innung ausgegeben. Das Werkstattwochenbuch, das ebenfalls bei der Innung erhältlich ist, muß jeder Lehrling unter der Aufsicht des Lehrmeisters von Beginn der Lehrzeit an führen. Ferner muß der Lehrmeister dafür sorgen, daß sein Lehrling sofort nach Einstellung ein Arbeitsbuch erhält. Dasselbe ist beim zuständigen Arbeitsamt zu beantragen. Die Berufsschulpflicht besteht heute für alle

Lehrlinge ohne Ausnahme. Die sofortige Anmeldung zur Berufsschule geschieht durch den Lehrmeister. Das Jugendschutzgesetz muß im Betrieb ausgehängt sein, ebenso die in § 23 des Jugendschutzgesetzes bezeichneten Aushänge und Verzeichnisse. Der Lehrmeister ist verpflichtet, seinem Lehrling die durch den Chef der Zivilverwaltung im Elsaß im Monat April 1941 verordneten Erziehungsbeihilfen zu gewähren.

Der Lehrvertrag ist vierfach und, sofern eine Behörde (Vormundschaftsgericht) mit beteiligt ist, fünffach auszufertigen und über die zuständige Innung bzw. Kreishandwerkerschaft der Handwerkskammer innerhalb 6 Wochen nach Einstellung vorzulegen. Es empfiehlt sich, den Lehrvertrag zwecks Befreiung von den Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung vor Beginn der Lehre abzuschließen. Mit der Vorlage des Lehrvertrages ist eine vorgedruckte Lehrlingsanmeldung sowie die Zuweisungskarte des Arbeitsamtes einzureichen. Gleichzeitig ist die Einschreibgebühr in Höhe von 3 RM durch den Lehrherrn an die Kammer der Handwerkskammer zu überweisen. Für Lehrverhältnisse zwischen Eltern und Kindern genügt die vorgedruckte Lehrlingsanmeldung.

Auskunft erteilen die Obermeister der Innungen bzw. die Kreishandwerkerschaften. Lehrvertragsformulare sind durch die Kreishandwerkerschaften bzw. Verwaltungsgemeinschaften zu beziehen.



Innungsnachrichten

Bromberg. (Uhrmacherinnung.) Vom 6. bis 8. Juli fand in Bromberg der betriebswirtschaftliche Lehrgang statt, der von dem Leiter der Berufsförderung des Reichsinnungsverbandes, Herrn Ebeling, geleitet wurde. Bezirksinnungsmeister und Obermeister Neufert, Bromberg, eröffnete den Kursus und begrüßte die Teilnehmer. Es waren 45 Berufskameraden, die hierzu erschienen waren. Der Kursus selbst war für alle Teilnehmer sehr lehrreich und brachte in der Buchführung des Reichsinnungsverbandes die Grundlagen für eine gerechten Preisgestaltung und ordentliche Geschäftsführung.

Persönliches

Schwarzenberg i. Sa. Uhrmachermeister Georg Gebhardt und Gattin konnten am 21. Juli das Fest der goldenen Hochzeit begehen.

Todeslafel:

Ebstorf. Bei den Kämpfen in Rußland starb den Heldentod unser lieber Berufskamerad, der Uhrmachermeister Heinrich Jaacks aus Celle im Alter von 30 Jahren. Die Uhrmacherinnung Uelzen wird sein Andenken zu wahren wissen.

Sie fragen, Wir antworten

Kostenloser Auskunftsdienst der „Uhrmacherkunst“

Alle Anfragen werden brieflich beantwortet; nur die Fälle von besonderem allgemeinem Interesse werden hier veröffentlicht.

7992. Ich möchte das Uhren- und Goldwarengeschäft mit Reparaturwerkstatt meines Schwiegervaters übernehmen. Von Beruf bin ich Kaufmann. Welche Voraussetzungen sind hierfür notwendig?
B. D. in K.

Antwort 7992. Die Übernahme eines Handwerksbetriebes ist nur denjenigen gestattet, die entweder den Meistertitel nachweist oder der auf Grund der Übergangsbestimmungen der Dritten Handwerksverordnung noch das Recht hat, ohne Meistertitel einen Uhrmacherbetrieb selbständig zu führen, oder die das Recht zur Führung eines selbständigen Uhrmacherbetriebes durch Annahmegenehmigung der Handwerkskammer erteilt wird. Die Übergangsbestimmungen der Dritten Handwerksverordnung treffen auf Sie nicht zu, da Sie kein Erlaß der Verordnung nicht selbständiger Uhrmacher waren. Eine Ausnahmebewilligung der Handwerkskammer wird nur, wie schon die Bezeichnung sagt, in ganz besonderen Ausnahmefällen gegeben, und zwar im allgemeinen nur für Fachleute, die schon sehr lange in der Uhrmacherei tätig gewesen sind. Wir werden wir von hier aus übersehen können, gibt es für Sie keinen anderen Weg als den Meistertitel zu erwerben. Die Erlangung desselben in kurzer Zeit (z. B. durch Umschulung) ist nicht möglich. Der Meistertitel kann nur auf ordnungsmäßigem Weg erlangt werden, und zwar ist Voraussetzung die Gesellenprüfung und mehrere Jahre praktische Tätigkeit als Uhrmachergeselle. Die Gesellenprüfung kann aber wiederum nur abgelegt werden, wenn eine ordnungsmäßige Lehrzeit nachgewiesen wird.

Der Weg, an den Sie noch gedacht haben, d. h. die Übernahme des Betriebes durch Einstellung eines Uhrmachermeisters als Betriebsleiter zu erreichen, ist auch nicht gangbar. Nur die Witwe oder die unmündigen Erben eines Uhrmachermeisters haben das Recht, nach dem Tode des Meisters den Betrieb ein Jahr lang ohne weiteres fortzuführen und dann die weitere Führung durch die Einstellung eines Meisters als Betriebsleiter zu ermöglichen.

Des Weiteren ist die Übernahme des reinen Verkaufsgeschäfts, also ohne Handwerksbetrieb, ebenfalls nicht ohne weiteres zulässig. Die Wirtschaftsgruppe Einzelhandel erteilt eine Übernahmegenehmigung nur dann, wenn sich der vor der Industrie- und Handelskammer abzulegenden Fach- und Sachkundepflicht mit Erfolg unterzogen haben.

Verantwortlich für den Textteil: Hauptschriftleiter Bernhard Dierke, Uhrmachermeister, Berlin W 8 — Hauptgeschäftsstelle: Halle (Saale), Mühlweg 19 — Verlags- und Anzeigenleitung Hans Knapp, Halle (Saale), — Pl. 4 — Druck und Verlag von Wilhelm Knapp, Halle (Saale).